

**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural  
**Band:** 86 (1988)  
**Heft:** 1  
  
**Rubrik:** Informatik = Informatique  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bar sind. Mit der Beschaffung eines Kern DSR 11-18 konnten beträchtliche neue Forschungsgebiete erschlossen werden:

- Erfassung von Waldstrukturdaten für grossräumige Holzinventare
- Digitale Bestandskartierungen
- Thematische Kartierungen
- Waldschadeninventare; Überwachung von Waldschäden und Entwicklung von Folgeinventaren
- Forstliche Grossrauminventare in Entwicklungsländern.

Kern & Co. AG, CH-5001 Aarau

## Informatik Informatique

### Der erste 80386-Laptop der Welt



Der T5100 von Toshiba.

Bei ihrem Schweizer Generalvertreter Ozalid stellte Toshiba Europa zwei neue Laptop-Computer vor: den T5100, mit einem 80386-Prozessor von Intel und den T3200, eine Erweiterung der T3100 «AT» Reihe.

Der T5100 bringt mit Ausmassen von 31,1 mal 36 mal 9,2 Zentimetern und einem Gewicht von 6,8 Kilogramm Intels 80386-Technologie mit einer Taktrate von 16 MHz – umschaltbar auf acht MHz – in einen Aktenkoffer. Zum Standard gehören zwei MByte Hauptspeicher, die auf vier MByte erweitert werden können. Integriert sind ein 40 MByte-Festplattenlaufwerk mit einer mittleren Zugriffszeit von 29 Millisekunden und ein 3,5 Zoll-Diskettenlaufwerk. Das Netzteil passt sich automatisch an Spannungen zwischen 85 und 264 Volt an.

Der neue Kleinstrechner wurde mit einem Plasmabildschirm für hochauflösende Grafik mit 640 mal 400 Bildpunkten ausgerüstet, der dank eingebautem Grafikadapter zu fast allen Grafikstandards kompatibel ist: EGA, CGA und Thoshiba Modus. Farbdarstellungen lassen sich über vier Graustufen simulieren.

Die Miniaturisierung macht vor dem Computer nicht halt. Toshiba will an der Entwicklung einer neuen Generation portabler Computer mitmischen, die den heutigen Personalcomputer in all seinen Varianten ablösen soll. Den gegenwärtigen Schreibtischmodellen geben die Japaner wenig Zukunftschancen. Ein Sprecher von Toshiba Europa glaubt, dass die nähere Zukunft den Multiuser-Systemen gehört, und sich der Personalcomputermarkt nur noch schwach entwickelt. Aber: 1990 sollen fast 35 Prozent der verkauften Personalcomputer Laptops sein.

Betrachtet man den Laptop nicht als Reiseschreibmaschine für gestresste Journalisten oder als Lotus-Spielzeug für jettende Manager, sondern als echten Ersatz für den heutigen Personalcomputer, fällt es einem wie Schuppen von den Augen: Erstens hört die Platz- und Mobiliarverschwendung in Heim und Büro auf, zweitens können sich mehrere Benutzer das gleiche Gerät teilen, und drittens kann das Maschinchen im Schreibtisch eingesperrt werden, wie ehemals das vertrauliche Dokument, wenn es um Datensicherheit geht.

Soweit die einleuchtende und beliebig erweiterbare Vision der Toshiba-Leute: der Personalcomputer als mobile Allzweck-Kommunikationsmaschine, als ideale Schnittstelle zwischen uns und der Welt der Informationen.

Aus: *Computerworld Schweiz* Nr. 39/87.

## Recht / Droit

### Was man als Nachbar gegen Zonenplanänderungen nicht unternehmen kann

Zur Anfechtung eines Nutzungsplanes mittels einer staatlichen Beschwerde legitimiert ist sowohl der Eigentümer eines vom Plan erfassten Grundstückes als auch der Eigentümer einer benachbarten Liegenschaft, der geltend macht, die Planfestsetzung verletze ihn in seinen verfassungsmässigen Rechten. Den Grund dieser Verletzung muss der Nachbar darin finden, dass Vorschriften, die auch seinem Schutze dienen, nicht mehr oder in geänderter Form gelten würden, oder darin, dass die Planfestsetzung ihn in der Nutzung seiner Liegenschaft beschränke. Die Beschwerdelegitimation wurde im Bundesgerichtsentscheid BGE 112 Ia 90 ff. in dieser Weise neu umschrieben.

In beiden Fällen reicht die Anfechtungsbefugnis nur so weit, als die Auswirkungen des Planes auf das eigene Grundstück in Frage stehen. Der Nachbar ist somit nicht befugt, die Verletzung von Bestimmungen zu rügen, die den Schutz allgemeiner öffentlicher Interessen und nicht speziell auch seinen Schutz bezwecken (BGE 106 Ia 329 ff. mit Hinweisen). Die Anerkennung der Rekursberechtigung eines nicht vom Plan erfassten Eigentümers beruht darauf, dass bei der späteren Anfechtung einer Baubewilligung, die sich auf den neuen Nutzungsplan stützt, der Plan

und die ihn ergänzenden Bauvorschriften grundsätzlich nicht mehr angefochten werden können (BGE 106 Ia 386 ff., Erwägungen 3b und c).

Als in einer Einwohnergemeinde des Kantons Basel-Landschaft eine Zone für öffentliche Anlagen und Werke und eine Spezialzone für Intensivholzung ausgeschieden wurden, versuchten ausserhalb dieser Zonen gelegene Nachbarn derselben, diese neuen Zonen mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten. Das ihnen angrenzende Gebiet war bisher der Landwirtschaftszone zugewiesen gewesen. Es war mittels einer Aussichtsschutz- und einer Grundwasserschutzzone vor künftigen Überbauungen gesichert gewesen. Die Anwohner fürchteten Immissionen, namentlich Belästigungen durch neuen Verkehr, wenn ein Friedhof und Tennisanlagen angelegt würden und ein Spielbetrieb eröffnet werde. Sie brachten indessen nicht vor, durch die angefochtenen Planfestsetzungen seien Vorschriften mit nachbarschützender Wirkung aufgehoben oder geändert worden. Auch behaupteten sie nicht, dadurch sei die Nutzung ihrer Liegenschaften beschränkt worden.

Nach der Praxis des Bundesgerichts gibt die Eigentumsgarantie dem Eigentümer einen unbedingten Anspruch darauf, dass sein Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Das gilt auch für den Nachbarn. Die verfassungsmässige Gewährleistung des Eigentums steht einer nachträglichen Änderung oder Beschränkung der aus einer bestimmten Zoneneinteilung folgenden Nutzungsmöglichkeiten nicht entgegen (BGE 109 Ia 114, Erwägung 3 mit Hinweisen). Aus der Eigentumsgarantie allein konnten die Beschwerdeführer hier somit nichts ableiten, das die angefochtenen Planfestsetzungen verhindern könnte. Dies führte dazu, dass auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden konnte. Diese aus verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden hervorgehenden Grundsätze zur staatsrechtlichen Beschwerdelegitimation sind nunmehr in einem Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 25. Februar 1987 zusammengefasst und bestätigt worden. R. Bernhard

### Bemessung einer Enteignungsentschädigung und Inkonvenienzen

Die Enteignungsentschädigung für ein Grundstück bemisst sich – wie das Bundesgericht in einem Entscheid seiner (I. Öffentlichrechtlichen Abteilung) ausführt – in erster Linie am *Verkehrswert*, das heisst am Wert, den es auf Grund der bisherigen Nutzung oder einer möglichen besseren Verwendung für einen beliebigen Käufer aufweist (Bundesgerichtsentscheid BGE 106 Ib 228, Erwägung 3a). Dem Enteigneten wird somit grundsätzlich jene Summe zugesprochen, die er beim Verkauf seiner Liegenschaft vom Käufer erhalten hätte. Dagegen spielt keine Rolle, welchen Betrag der Enteignete bezahlen muss oder müsste, um sich ein neues Grundstück zu beschaffen. Die Enteignungs-